



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 8 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 43.

Groß-Strehlitz, den 24. Oktober

1883.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

*) Fortsetzung zu Nr. 42. des Kreisblatts.

§ 56 a. Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

- 1) die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;
- 2) das Auffuchen sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Auffuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
- 3) das Auffuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

§ 56 c. Das Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glückspiels oder der Auspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden.

Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebrachter Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

§ 57. Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

- 1) wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
- 2) wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
- 3) wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind;
- 4) wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
- 5) in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Absatz 2);

§ 57 a. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

- 1) wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig ist;

2) wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geisteschwäche leidet.

§ 57b. Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

- 1) wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
- 2) wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorzähliger Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Wochen verurtheilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind;
- 3) wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
- 4) wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

§ 59. Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht;

- 1) wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
- 2) wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
- 3) wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
- 4) wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten.

§ 59a. In den Fällen des § 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb unterjagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.

§ 60. Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach § 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubniß im Wandergewerbescheine anzugeben.

Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgebehnt ist.

Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgebehnt sind.

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrath.

§ 60a. Wer die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

§ 60b. Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

§ 60c. Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

§ 60c. Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen.

Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

Denjelben Bestimmungen — Absatz 2 — unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 60d. Der Wandergewerbeschein darf einem Anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

Wer für einen Anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wenn mehrere Personen die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft mit einander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann erteilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

In dem Wandergewerbescheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

§ 62. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Erlaubniß ist zu versagen, in soweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, in soweit eine der im § 57a. und § 57b. bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

Die Zurücknahme der Erlaubniß erfolgt nach Maßgabe des § 58 durch eine für deren Ertheilung zuständige Behörde.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

Artikel 14.

I. An die Stelle des § 143, des § 145, des § 146, des § 148 Ziffer 5, 6 und 7, des § 149 und des § 150 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

- 1) Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkauf von Waaren an die Arbeiter dem § 115 zuwiderhandeln;
- 2) Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136 oder den auf Grund der §§ 139, 139a. getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben;
- 3) Gewerbetreibende, welche der Bestimmung im § 111 entgegen die Eintragung mit einem Merkmale versehen, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt;
- 4) wer § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Klasse zu.

§ 148.

- 5) wer dem § 33b. oder außer den im § 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a. bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§ 44a) oder seinen Wandergewerbesehein (§ 55) einem Anderen zur Benutzung überläßt;
- 6) wer zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbeseheins oder der im § 62 vorgesehenen Erlaubniß in Bezug auf seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;
- 7) wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbesehein, imgleichen wer eines der im § 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach § 59a. ergangenen Untersagung zuwider betreibt;
- 7a. wer dem § 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 9, Absatz 3, § 56a. oder § 56b. zuwiderhandelt;
- 7b. wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Absatz 2 oder 60c. Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;
- 7c. wer einer ihm in Gemäßheit des § 60 Absatz 1, § 60b Absatz 1 oder des § 60d Absatz 3 in dem Wandergewerbesehine auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;
- 7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt;
- 7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den in Gemäßheit des § 56d vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 149.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

- 1) wer den im § 42b vorgesehenen Erlaubnißschein oder den im § 43 vorgesehenen Legitimationschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des § 44a Absatz 2 zuwiderhandelt;
- 2) wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Absatz des § 56 oder dem § 60c Absatz 1 zuwiderhandelt;
- 3) wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbesehein erteilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;
- 4) wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waarengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbesehein angiebt;
- 5) wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;

- 6) wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
 7) wer es unterläßt, den durch §§ 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;
 8) wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.

Die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Unrichtigkeiten in einer solchen Anzeige werden gegen die Mitglieder des Vorstandes der Innung oder des Innungsverbandes mit der gleichen Strafe geahndet.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

Dppeln, den 24. September 1883.

Der Regierungs-Präsident.
 Graf Zedlitz.

Bekanntmachung!

Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins zu Neumarkt die Genehmigung zu öffentlicher Verloosung von Thieren, landwirthschaftlichen Geräthschaften pp. bei Gelegenheit der daselbst im Juni künftigen Jahres stattfindenden Thierschau sowie zum Vertriebe von 20 000 Loosen zu diesem Zwecke zum Preise von 1 Mark pro Stück innerhalb der Provinz Schlesien ertheilt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Regierungs-Präsident.

Am 3. Januar 1884 beginnt der nächste Lehrkursus an der Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalt zu Dppeln in

polnischer Sprache.

Kandidatinnen, welche zu demselben zugelassen zu werden wünschen, haben:

- 1) ihren Geburtschein,
- 2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde (des Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung,
- 3) ein Physikatsattest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch, daß sie nicht schwanger sind,
- 4) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise des Ehemannes und, sofern sie die kostenfreie Ausbildung als Bezirkshebamme nachsuchen (§§ 2a 6 und 7 des Reglements vom 16. Mai 1876),
- 5) ein Wahlattest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum

20. November d. Js.

und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirks-Gebammen präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe einzureichen. Polizeiliche Führungsatteste und Qualifikationszeugnisse (cit. ad 2 und 3), welche früher als 4 Wochen vor dem bezeichneten Anmeldungsstermine ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der königlichen Regierung publicirten Reglements für die Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Dppeln vom 16. Mai 1876, indem wir noch bemerken, daß der Pensionsjah für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden, **180 Mark beträgt.**

Breslau, den 5. October 1883.

Verwaltungs-Commission der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Dppeln.
 v. Uthmann.

Nach § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen soll die Schätzung des Wertes der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere durch eine aus dem beamteten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildeten Kommission erfolgen. Die Schiedsmänner werden von dem Kreis-ausschuß aus den sachverständigen Eingewesenen des Bezirks alljährlich in der erforderlichen Anzahl gewählt und können für die Dauer des laufenden Jahres zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizeibehörde nach der Vorschrift des § 375 der deutschen Civil-Prozeß-Ordnung eidlich zu verpflichten.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881 haben wir folgende Personen als Schiedsmänner bis ult. Dezember 1884 bezichnet:

Rittmeister v. Arleben in Zawadzki, Bauergutsbesitzer Bienek in Kosmierka, Deconomierath Bieler in Salese, Gasthausbesitzer Beders in Koswadze, Graf Bethusy-Huc auf Deschowitz, Rittergutsbesitzer Bönisch auf Frei-Vogtei Leschnitz, Deconomierath Bürde in Scharnosin, Gutsächter Bürde in Wyssota, Wirthschafts-Inspector Dörffel in Schimischow, Rittergutsbesitzer Sanitätsrath Dr. Bösch auf Poremba, Gutsächter v. Gräffendorff in Sacrau, Bauergutsbesitzer Philipp Gruscha in Sucholohna, Geschäftsdirector Harries in Gr.-Strehlig, Wirthschafts-Inspector Hirsch in Kalinow, Gutsächter Jaskotowicz in Kosmierka, Gutsächter Jung in Kosnioutau, Domainenpächter Kaller in Kaltwasser, Gasthausbesitzer Kotterba in Niewke, Brauereibesitzer August Kowarsch in Ujest, Kretschambesitzer Krawiez in Keltsh, Mühlenbesitzer Wollny in Lafisk, Bauergutsbesitzer Florian Kullik in Keltsh, Gutsächter Künzel in Himmelwitz, Wirthschafts-Inspector Kuzia in Sucholohna, Bauergutsbesitzer Anton Malek in Schedlitz, Mühlenbesitzer Mende in Dschief, Wirthschafts-Inspector Mochnann in Schedlitz, Oberjäger Müller in Gr.-Stein, Gutsächter Müller in Neudorf, Baumeister Fuhrmann in Gr.-Strehlig, Graf von Posadowsky-Wehner auf Blottwitz, Gutsächter Reil in Chorulla, Domainenpächter Schnabel in Schloß Ujest, Gutsächter Arnold in Ottmuth, Wirthschafts-Inspector Siebert in Chorulla, Wirthschafts-Inspector Wiedemann in Kalinowicz, Rittergutsbesitzer Tillgner auf Schimischow, Schenkwrth Wilkowsky in Salese, Generaldirector v. Woyshy in Stubendorf, Gutsächter Luz in Adamowitz.

Gastwirth Wenzla in Salese, Gastwirth Rioltka in Salese, Kaufmann Johann Henkel in Ujest, Apotheker Petri in Ujest, Mühlenbesitzer Johann Roffa in Ujest, Bauer Murek in Borowian, Bauer Nicodem Stach in Borowian, Inspector Richter in Groß-Stein, Lehrer Sobotta in Posnowitz, Rentmeister Bönisch in Stubendorf, Oberförster Müller in Tsch.-Ellguth, Inspector Pollak in Suchobaniez, Bauer Adamik in Kroschnitz, Wirthschafter Jonza in Kadlub, Häusler Michael Bloch in Kadlub, Hegemeister Czajla in Dschief, Mühlenbesitzer Mende in Dschief, Förster Blacha in Klutschau, Gutsächter Knaps in Jarischau, Förster Kanert in Alt-Ujest, Commissionsrath Gräger, Fleischermeister Paul Hoffmann, Deconom Berthold Pohl, Fleischermeister Carl Kleinert, Kaufmann Drabich in Gr.-Strehlig, Brennereiverwalter Thiemann, Gemeindevorsteher Krawiez in Himmelmelwitz, Oberförster Dhnzorg, Förster Bubenik in Bierchlesche, Schöffe Duschel in Petersgrätz, Ziegeleiverwalter Unverricht in Gonschiorowitz, Bauergutsbesitzer Johann Kuhnet, Gemeindevorsteher Kaluza in Sucholohna, Wildmeister Wils in Motrolochna, Deconomie-Verwalter Seeliger zu Grebischowicz, Kretschambesitzer Franz Schoppa in Schironowitz v. P., Inspector Fetz in Olschowa, Kretschambesitzer Tischbieret, Bauergutsbesitzer Bartekko, Gemeindevorsteher Daniel in Dollna, Inspector Lwowski, Mühlenbesitzer Herzel in Kosnioutau, Förster Gärtner in Scharnosin, Bauergutsbesitzer Franz Guß in Adamowitz, Gemeindevorsteher Gaiba in Waldhäuser, Gutsadministrator Dieterici in Schenkowitz, Koloniestellenbesitzer Theodor Lamich in Colonnowska, Kretschambesitzer Andreas Bednorz in Groß-Stanisch, Kretschambesitzer Joseph Bednorz in Klein-Stanisch, Mühlenbesitzer Vogt zu Mischline, Gasthausbesitzer Tropelowitz zu Sandowitz, Bauer Paul Orzeschit, Mühlenbesitzer Carl Orzeschit in Deschowitz, Mühlenbesitzer Franz Piecha in Koswadze, Scholze Constantin Gach, Bauer Johann Schander

in Zhyrowa, Scholze Valentin Woitalla, Bauer Leopold Smiatek in Zeschona, Stellenbesitzer Joseph Bomba in Dlescha, Gutsächter Otto Stephan, Scholze Franz Lippka in Krempa, Gasthausbesitzer Emanuel Kowalik, Tabaksfabrikant Emil Kowalik in Leschnig, Wirthschaftsinspector Scharfenberg in Strebinow, Kalkwerksbesitzer Lieutenant Madelung, Betriebsinspector Lieutenant Essner in Gogolin, Gutsvorsteher Ebnetter in Goradze, Wirthschaftsinspector Barthel in Oberwis, Gutsächter Albert Rünzel, Gutsächter Carl Kirchner in Ott-muth, Halbbauer Valentin Gola, Halbbauer Gregor Thron, Bauer Martin Leschjorsch, Mauermeister Musket in Kzienzowiesch, Müller Johann Tudyka in Frei-Fogtei Leschnig, Halbbauer Vinzent Barlezko, Halbbauer Demetrius Barlezko in Krassowa, Stellenbesitzer Joseph Rinzer in Wyssoka, Gemeindevorsteher Wienzel in Annaberg, Gutsvorsteher Deconomiebeamte Max Dewald, Häusler Joseph Werfer, Gärtner u. Gemeindevorsteher Johann Schendzielorz in Blottinig, Lehrer Julius Hunscha in Centawa, Gutsächter Lieutenant Graf von Posadowshy-Wehner in Gr.-Pluschnig, Lehrer Golly in Gr.-Pluschnig, Gasthausbesitzer Anton Schmiga in Gr.-Pluschnig, Gutsächter Lieutenant Seeliger, Bauer Theodor Gowin in Warmuntowiz, Deconomieverwalter Woitalla in Rogowschütz, Wirthschaftsverwalter Debernig in Suchau.

Die Ortspolizeibehörden haben sämmtliche Betheiligte von dem Inhalt dieser Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen.

Gr.-Strehlig, den 2. October 1883.

Der Kreis-Ausschuß.

von Alten.

In dem durch die Circular-Befügung vom 26. Juni 1880 — N. d. J. VI, K. 307a — mitgetheilten Ministerial-Erlaß vom 1. Juni 1880 ist bereits eine vorläufige Bestimmung darüber getroffen worden, in welcher Weise von der Ortspolizeibehörden bei Ausstellung solcher Bescheinigungen zu verfahren ist, welche nach Maßgabe der internationalen Neblaus-Convention vom 17. September 1878 Behufs der ungehinderten Einföhrung der zum internationalen Verkehr zugelassenen vegetabilischen Gegenstände über die Grenze eines der der Convention beigetretenen Staaten den Sendungen beizugeben sind. Inzwischen ist nun unter Befeitigung der früheren eine neue Convention über den nämlichen Gegenstand, zwischen den betheiligten Regierungen unterm 3. November 1881 abgeschlossen worden, welche (publicirt durch das Reichsgesetzbl. pro 1882 S. 125) im Artikel 3 diejenigen Bedingungen enthält, die nach dem neueren Ueber-einkommen der Vertrags-Staaten, von dem Versender der gedachten Gegenstände zu beachten sind, zugleich aber auch den Inhalt der von den zuständigen Behörden auszustellenden Bescheinigungen vorschreibt. Dazu bestimmt ein mit der vorbezeichneten Convention publicirter Zusatz zu dem gedachten Art 3, daß die behördliche Bescheinigung stets auf der amtlichen Erklärung eines Sachverständigen beruhen muß.

In Ausführung dieser Bestimmungen sind die Ortspolizeibehörden unter Hinweisung auf das Reichsgesetz vom 3. Juli d. J., die Kaiserliche Verordnung v. 4. Juli d. J. und die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. Juli d. Js. (Seite 149, 153 und 242 des Reichsgesetzblattes) mit der Ausstellung der in Rede stehenden Bescheinigungen zu beauftragen.

Zugleich ist denselben mitzutheilen, daß bis jetzt als Sachverständige zur Untersuchung von Pflanzenensendungen ernannt sind:

der Apotheker Wilhelm Kastner und der Lehrer Mause in Myslowitz, der Dr. Gallus in Sommerfeld und als Aufsichts-Commissar der Kunst- und Handelsgärtner Stromme in Grünberg.

Die weiteren Ernennungen werden Euer Hochwohlgebornen seiner Zeit zur Publikation mitgetheilt werden.

Für die nach Nr. 3 im § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli d. J. den betreffenden Pflanzenensendungen beizufügenden Erklärungen der Absender und für die behördlichen Be-

scheinigungen ist das beiliegende Schema zur Anwendung zu bringen, welchem sich auch die von den Sachverständigen für die Behörden auszustellenden Erklärungen anzuschließen haben.
Oppeln, den 10. October 1883.

Der Regierungs-Präsident.

I. Erklärung des Absenders.

- Der Unterzeichnete ^{1*} erklärt hiermit,
- a. daß der ganze Inhalt der beifolgenden Sendung²
bezeichnet mit³
enthaltend⁴
aus seiner eigenen Gartenanlage in⁵
stammt,
- b. daß die Sendung für⁶
in⁷
bestimmt ist,
- c. daß die Sendung Reben nicht enthält,
- d. daß die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält, nicht enthält.
- A. ten ten
(Unterschrift.)

II. Behördliche Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt,

- a. daß die vorstehend näher bezeichnete Pflanzsendung von einer Bodenfläche der Herrn
in stammt, welche von jedem Weinstocke durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter getrennt ist,
(oder)
welche von jedem Weinstock durch ein Hinderniß getrennt ist, das nach dem Urtheil der unterzeichneten Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt,
- b. daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält,
- c. daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet,
- d. daß auf dieser Bodenfläche niemals von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben,
(oder)
daß von der Reblaus befallene Weinstöcke auf der gedachten Bodenfläche zwar sich befunden haben, aber gänzlich ausgerottet worden sind, daß ferner wiederholt Desinfectionen und drei Jahre hindurch Untersuchungen stattgefunden haben, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzel verbürgen.
- A. den ten
(Siegel) und Firma der Behörde.

* 1 Name (Firma), Stand oder Gewerbe, Wohnort. 2 Anzahl und Beschaffenheit des Kollis (Kisten, Körbe)
3 Markirung und Nummer, 4 Angabe des Inhalts der Sendung, (Gattung der Sträucher, Blumen u. s. w.), 5 Angabe des Ortes, wo sich die Gartenanlage befindet, * 6 7 Name u. Wohnort desjenigen, für den die Sendung bestimmt ist.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Regierungs-Präsidenten nebst zugehörigem Schema publicire ich zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Magistrate und Amtsverwaltungen des Kreises.

Gr-Strehliß, den 19. October 1883.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage zu Stück 43 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

24. October 1883.

Verordnung,

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft wird wegen der in Rußland weit verbreiteten **Maul- und Klauenseuche**, unter entsprechender Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 27. September d. J. (Amtsblatt Stück 39), auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 u. des § 3 des preussischen Gesetzes vom 12. März 1881 bis auf Weiteres Folgendes bestimmt:

§ 1. Die nach einzelnen Kreisen des Reg.-Bezirks Dppeln zugelassenen Schweine aus **Rußland** (§§ 1 2 3 und 4 der landesp. Anordn. vom 27. September d. J.) dürfen nach anderen Theilen der Monarchie nicht gebracht werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des deutschen Strafgesetzbuches bestraft.

§ 3. Diese landespolizeiliche Anordnung tritt 10 Tage nach deren Veröffentlichung in Kraft.

Dppeln, den 20. October 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Zedlitz.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern unterm 18. Juni d. J. genehmigt, daß anläßlich der für den 10. und 11. November d. J. in Aussicht genommenen Lutherfeier während und nach dieser Zeit in den evangelischen Haushaltungen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen u. der Rheinprovinz, zum Zwecke der Erbauung von Lutherkirchen in der preussischen Diaspora eine Hauscollekte durch kirchliche Organe abgehalten werde. Für denselben Zweck wird der Evangelische Ober-Kirchenrath außerdem bei der gottesdienstlichen Hauptfeier am Sonntage den 11. November d. J. eine Kirchencollekte innerhalb der gedachten Provinzen abhalten lassen.

Dppeln, den 9. October 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntniß mit der Anweisung für die Magistrate und Amtsverwaltungen des Kreises, der durch die kirchlichen Organe zu bewirkenden Hauscollekte keinerlei Hindernisse zu bereiten.

Gr.-Strehlig, den 19. October 1883.

Die Gutsvorstände von Adamowitz, Balzarowitz, Boritsch, Bresina, Ober-Elguth, Tsch.-Elguth, Grabow, Greboshowitz, Grobisko, Jarischau, Kadlub, Kadlubiez, Lasist, Frei-Vogtei Leschnitz, Mokrolohna, Neudorf, Niesdrowitz mit Goi, Rogowschütz, Dschiel, Kosmierka, Klein-Stanislaw, Wierchlesche und Wyssoda, sowie die Gemeinde-Vorstände von Balzarowitz, Bresina, Suchobaniek, Tsch.-Elguth, Greboshowitz, Kadlub, Krassowa, Kroschnitz, Kzienzowies, Freivogtei Leschnitz, Mischline, Mokrolohna, Rogowschütz, Petersgrätz, Schironowitz, v. P. und v. M. werden wiederholt aufgefordert, die Recrutirungs-Stammrollen nebst den Geburtslisten von den im Jahre 1864 geborenen männlichen Personen binnen **endlichen 8 Tagen** an mich einzureichen.

Gr.-Strehlig, den 20. October 1883.

Die Polizei- und Amtsverwaltungen sowie die Gendarmen des Kreises veranlasse ich, nach dem aus dem Arbeitshause zu Lost am 21. d. Mts. entwichenen Arbeitshäusling Adolf Warfnowski zu recherchiren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an das Provinzial-Arbeitshaus zu Lost abzuliefern.

Signalement: Namen Adolf Warfnowski, Stand Maler, Geburtsort Dhlau, Wohnort domicilios, Religion katholisch, Alter 40 Jahr, Größe 1,68 Meter, Haare schwarz, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defect, Bart rasirt, Rinn oval, Gesichtsbildung gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Statur unterseht, Sprache deutsch.

Bekleidung: Grau drillichner Arrestanzug, bestehend aus Strümpfe, Hose und Jacke zusammenhängend und hinten zusammenzuknöpfen, eine Anstalts-Lagerdecke; diese Sachen sind gezeichnet A. H. T.

Gr.-Strehliß, den 23. October 1883.

Die Magistrate von Leschnitz und Groß-Strehliß, sowie diejenigen Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, welche mit Einreichung der Nachweisungen A und B der wegen Klassensteuerrückständen erfolgten Mahnungen und Zwangsvollstreckungen pro October d. J. noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, diese Nachweisungen, welche nach dem im Kreisbl. pro 1883 Seite 237 abgedrucktem Schema abzuändern sind, anzufertigen und **bestimmt** bis spätestens den 1. November d. J. an mich einzureichen. Wo dergleichen Nachweisungen nicht aufzustellen sind, muß negativ berichtet werden. Zu den Negativ-Anzeigen dürfen aber die Formulare nicht verwendet werden.

Gr.-Strehliß, den 20. October 1883.

Die Guts- und Gemeindevorstände von Adamowitz, Balzarowitz, Boritsch, Bresina, Centawa, Dombrowka, Nieder-Elguth, Tschammer-Elguth, Greboschowitz mit Schironowitz v. P., Krassowa, Frei-Vogtei Leschnitz, Mikrolohna, Neudorf, Posnowitz, Rosiontau, Roswadze, Sacrau I und II, Schedliß, Schironowitz v. R., und Sprentschütz werden hiermit aufgefordert, meiner Kreisblatt-Berfügung vom 6. d. Mts., betreffend die Mahnhafstmachung derjenigen Persönlichkeiten, welche bei den combinirten Klassensteuer-Einschätzungs-Comissionen pro 1884/85 als Vorsitzende fungiren sollen, nunmehr binnen 3 Tagen zu entsprechen.

Gr.-Strehliß, den 20. October 1883.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises fordere ich auf, den Insassen bekannt zu machen, daß Gesuche wegen Beurlaubung zur Disposition des Regiments nach zweijähriger Dienstzeit nur dann Berücksichtigung finden, wenn deren Nichtigkeit und Dringlichkeit seitens der zuständigen Amtsverwaltungen gewissenhaft geprüft, bescheinigt und an mich bis zum 1. Juni jeden Jahres eingereicht werden. Später eingehende oder nicht gehörig bescheinigte dergleichen Gesuche bleiben unberücksichtigt.

Groß-Strehliß, den 14. October 1883.

Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Knechts Johann Soika aus Dttmütz ist zu ermitteln und mir mitzutheilen.

Groß-Strehliß, den 20. October 1883.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Anton Juretko zum Schöffen für die Gemeinde Schironowitz v. P.

Gr.-Strehliß, den 12. October 1883.

Der Landrathsamts-Verweser
v. Alten.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Grundbesitzer Simon Krziza zu Krempa unterm 24. September 1883 erlassene Steckbrief ist erledigt. M¹ 8/81. —
Oppeln, den 19. October 1883.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen den Landstreicher Josef Zendrychit aus Schedlig Kreis Groß-Strehlig, 35 Jahr alt, katholisch, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen dringenden Verdachts des Landstreichens und Bettelns verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Amtsgerichtsgefängniß zu Tost abzuliefern. E. 73/83.

Tost, den 11. October 1883.

Königliches Amts-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Herrn Guts- und Gemeinde-Erheber und alle Diejenigen, welche Zahlungen an die königliche Kreis- und Gymnasial- und Kreis-Communal-Kasse zu leisten haben, werden ersucht, bei Einsendung der Gelder mit der Post das Bestellgeld von 5 Pfennigen für jede Sendung mit beizufügen, resp. die Sendungen vollständig incl. Bestellgeld zu frankiren, da letzteres sonst besonders vom Absender kostenpflichtig eingezogen werden muß.

Gr.-Strehlig, den 22. October 1883.

Königliche Kreis- und Gymnasial- und Kreis-Communal-Kasse.

Liete.

Die Knechtfrau Florentine Szceponck und der Arbeiter Joseph Sliwig, beide aus Stubendorf, werden hiermit als Trunkenbolde bezeichnet. Es dürfen ihnen daher geistige Getränke verabfolgt noch ihnen der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 29. November 1857 (Amtsblatt pro 57 pag. 348) in eine Geldbuße bis zu 30 Mark event. verhältnißmäßige Gast und haben unter Umständen Conzeptions-Entziehung zu gewärtigen.

Stubendorf, am 18. October 1883.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Rg.	Butter pro Kilogr	Eier pro Schot			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer					Erbjfen	Kar- toffeln	Heu
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.						
Gr.-Strehlig, am 17. Octbr. 1883,	Höchster. Niedrigster.	18 — 15 —	15 — 13 —	50 14 — 12 25	14 — 11 50	13 50 14 75	17 — 14	5 — 4 —	8 50 6 —	50 27 — 24 —	2 20 2 80	2 80 2 60			
Ujeß, am 19. Octbr. 1883,	Höchster. Niedrigster.	15 50 15 —	14 50 14 —	13 — 12 —	12 — 11 80	— — — —	6 — 5 50	— — 7 —	8 — 7 —	28 — 27 —	3 — 2 80	3 — 3 —			
Leschnig, am 16. Octbr. 1883,	Höchster. Niedrigster.	16 50 16 —	13 50 13 —	13 50 13 —	12 75 12 50	— — — —	5 — 4 50	— — 7 —	7 50 20 —	21 — — —	2 40 — —	2 40 — —			

— **Außeramtlicher Anzeiger.** —

„Die Fixsterne“ von Dr. C. F. W. Peters, 16. Band vom Wissen der Gegenwart. Verlag von F. Teubner in Prag und Freytag in Leipzig. Ein kundiger Führer, weist der Verfasser dem Wissbegierigen den Weg zur orientirenden Betrachtung des Sternenhimmels und leitet den empfänglichen Leser an, sich in der Fülle der leuchtenden Phänomene, die unsere Erde in unerreichbarer Ferne umgeben, zurechtzufinden. In der Einleitung werden wir mit den unterscheidenden Merkmalen, so wie mit der scheinbaren und wirklichen Bewegung der Fixsterne vertraut gemacht. Wir erhalten sodann Aufklärung über die äußeren Erscheinungen der Fixsterne (Scintillation, Farbe und Farbenänderung, Sternbilder, Größenklasse und scheinbaren Größen), über die Entfernungen und über den Weg, dieselben zu berechnen, über die Eigenbewegungen, über die Doppelsterne, über die Sternhaufen und Nebelstete und endlich über die physische Beschaffenheit, für deren Erkenntniß die großartige Erfindung des Spectroscops epochal geworden ist. Dem Buche sind 69 Figuren in Holzschnitt beigegeben.

Nothwendige Versteigerung.

Die den Erben der verstorbenen Kretschambesitzerin Josepha Bieček geborenen Czafai zu Nieder-Elguth gehörige Arrendebesizung Grundbuchblatt 5 Kolonie Nieder-Elguth soll im Wege der Zwangsvollstreckung

am 28. Dezember 1883 Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsgericht in unserem Gerichts-Gebäude hierselbst, Termins-Zimmer Nro. 6 versteigert werden.

Zu dem Grundstücke gehören:

- a. ein Wohnhaus mit Siedekammer, Kartoffelgewölbe, Kuhstall, Hofraum und Hausgarten im Flächeninhalte von 36 Ar 50 Quadratmeter,
- b. ein Schwarzviehstall,
- c. ein Holzschuppen mit Pferdestall und Wagenremise,
- d. eine Scheuer mit Gaststall und Holzschuppen,
- e. eine Kapelle,

sowie 10 Hektar 37 Ar 50 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 39,93 Thaler, bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 75 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuervolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei Abtheilung III während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion bis zum Erlaß des Ausschluß-Urtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird

am 29. Dezember 1883 Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude hierselbst Termins-Zimmer Nro. 6 vor dem unterzeichneten Amtsgericht verkündet werden.

Gr.-Strehlig, den 11. Oktober 1883.

Königliches Amts-Gericht.

Bekanntmachung.

Das Zwangsversteigerungsverfahren über die der Margaretha verehelichten Johann Gattner geborenen Solles gehörige Besizung Blatt 124 zu Tschammer-Elguth so wie die auf den 30. und 31. October 1883 anberaumten Termine sind aufgehoben worden.

Gr.-Strehlig, den 18. October 1883.

Königliches Amts-Gericht.

Das grosse Pelzwaarenlager

von M. Boden, Kürschner, Breslau,

Ring 35, grüne Hörsseite parterre, I. und II. Etage, Ring 35,

empfeht feine Herren-Geb- und Reifepelze von 25 Thlr., Comptoir-, Haus- und Jagd-pelzröcke von 10 Thlr., Livreepelze für Kutscher und Diener von 15 Thlr., Herren-Nerzpelze von 40 Thlr. an. Für Damen Geb- und Reifepelzmäntel nach den neuesten Façons mit echten Seidensammet, Seidenrips-, Wollrips- und verschiedenen Stoffbeugen mit Pelzfutter und Pelzbesatz von 16 $\frac{2}{3}$ Thlr., Damen-Pelzjacken von 6 Thlr. an. Große Auswahl von Damen-Pelzgarnituren in Zobel und Marder, Nerz-, Stunks- und Iltis-muffen von 5 Thlr., Waschbär- und Scheitlaffenmuffen von 2 $\frac{1}{2}$ Thlr., Feh-, Bisam- und imitierte Stunksmuffen von 2 Thlr., Kinder-Garnituren von 1 Thlr., Fußsäcke und Jagdmuffen von 1 $\frac{1}{2}$ Thlr. Pelzteppiche von 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. an. Schlittendecken und ver-schiedene Pelzmützen. Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugstoffe, sowie fertiger Pelzbezüge zum Verkauf. Für alle aus mei-nem Lager bezogenen Gegenstände, übernehme jahrelange Garantie, da sämtliche Sachen meine eigenen Fabrikate und keine Handelsartikel sind. Umarbeitungen und Moderni-sirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt. Auswahl Sendungen werden bei ungefährer Preisangabe und Aufgabe von Referenzen ohne Spesenberechnung por-tofrei zugesandt, dagegen ohne Referenzen nur gegen Postnachnahme und ist der Umtausch jederzeit gestattet. Bei Bestellungen von Herrenpelzen bitte als Maas die Rückenbreite und Aermellänge, bei Damenpelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann, die Garantie für gut passend übernehme. Um alle an mich gerichteten Anträge nach Wunsch ausführen zu können, ersuche meine hochgeschätzte Kundschaft, etwaige Bestellungen im eigenen Inte-resse rechtzeitig aufgeben zu wollen.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Das große Pelzwaarenlager von M. BODEN, Breslau, Ring 35, parterre, I. und II. Etage, unterhält weder in Breslau, noch in irgend einer andern Stadt des deutschen Reiches, Zweig-Geschäfte. Es sind demnach alle darauf hinzielenden Ankündigungen und Offerten nur auf Täuschung des Publicums be-rechnet, weshalb ich das geehrte Publikum im eigenen Interesse nochmals ersuche, beim Ankauf von Pelz-Ge-genständen nur auf die Adresse

Nr. 35 M. Boden, Ring Nr. 35 zu achten.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Am 1. Octbr. 1883 Versichert 61640 Pers. mit 435,350000 Mark

Bankfonds 112,660000 "

Versicherungssumme ausgezahlt seit Beginn 145,220000 "

Dividende 1883 für 1878: 43%, 1884 für 1879: 44%.

Die Frist zur Erklärung des Beitrittes zu dem „gemischten“ System der Ueber-schussvertheilung läuft mit dem 31. October ab.

Es mögen bis dahin gefälligst alle diejenigen Banktheilhaber, welche für ihre Versiche-rungen dieses System zu wählen gesonnen sind, die bezüglichen Erklärungen an zuständiger Stelle abgeben.

Vertreter: Hugo von Rönne,

Gr.-Strehliß, Döppelner-Str. 10.

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.



(114)

Directe Post-Dampfschiffahrt

HAMBURG-AMERIKA.

Nach **NEW-YORK** regelmäßig zwei Mal wöchentlich
jeden **Mittwoch** und jeden **Sonntag, Morgens.**

Durch-Passage nach allen Plätzen der Vereinigten Staaten.

Passage im Zwischendeck nach **New-York 80 Mark.**

Nähere Auskunft wegen Fracht und Passage erteilt der General-Bevollmächtigte

August Bolten, Wm. Miller's Nachfl., Hamburg, Admiralitätsstrasse 33/34,
sowie der Agent **A. Biskorsz** in Groß-Strehlitz.

C A R N E P U R A,

Fleischnahrungsmittel, billig, nahrhaft, schmackhaft, haltbar.

Garantie für Reinheit, Güte, Gehalt und Haltbarkeit.

Amtliche und thierärztliche Controle der Fabriken in Buenos Aires und Berlin.

Patentfleischpulver (Carne Pura) $\frac{1}{10}$ Kilo: 45 Pf. giebt 10 — 12 Tassen
Bouillon.

Patentfleischgemüse (Erbsen, Bohnen, 1 Patrone
Linsen, Brot) à 125 g.: 25 Pf.
giebt 6 Teller Speise.

Bedeutende Ersparniß an Brennmaterial und Zeit.

Ueber die Zubereitung s. d. Carne Pura-Kochbuch von Fr. Kur, Hannover.

Carne Pura-Biscuits, Cacao, Chocolate, vor Allem für Kinder, Reconvalescenten,
Reisende etc. von Aerzten empfohlen und angewendet.

General-Agentur von Herm. Kaß in Breslau.

Submission.

Es soll im Submissionswege die Anlieferung von

288 cbm. Basaltchauffirungssteinen

zur Unterhaltung der Provinzial-Chauffee Breslau — Oberschlesien im Kreise Gr.-Strehlitz ver-
bunden werden.

Angebote sind unter Beifügung von Proben (soweit das Material diesseits noch nicht
bekannt ist) frankirt und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum Montag

den 5. November Vormittags 10 Uhr

in meinem Bureau abzugeben, woselbst dieselben in Gegenwart der etwa persönlich erscheinenden
Submittenten eröffnet werden.

Die Lieferungsbedingungen und der Vertheilungsplan, sind bei dem Chauſſee-Auſſeher **Jodisch** in Neuborf einzusehen, oder gegen Einſendung von 50 Pfg. (in Briefmarken) frankirt von hier zu beziehen.

Oppeln, den 19. October 1883.

Der Landesbau-Inspektor.

Rasch.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Vorstand beabsichtigt noch in diesem Jahre eine geräumige Leichenhalle und ca. 1000 Iſd. m. Kirchhoſzaun event. mit eichenen Pfählen herstellen zu laſſen. Offerten ſind beim Vorſitzenden zu ſtellen, welcher auch die nähere Auskunft ertheilt.

Keltſch, den 2. October 1883.

Der kath. Kirchengvorstand.

Hr. Kulik, Vorſitzender.

Leipziger Zeitung, den 29. Januar 1883.

Dieselbe ſchreibt über Dr. Wiljalba Frikell: „Das iſt ein Künstler von Gottes Gnaden!“ Was er vorführt, iſt ebenſo eigenartig erdacht, wie vollendet; wenn wir irgend bei einem Stück zuerſt glauben, das haben wir ſchon einmal geſehen, unverſehens kommt eine neue verplüſſende Wendung, wie ſie von anderen jetzt lebenden Rivalen ſeiner nachahmen könnte, weil dazu etwas mehr gehört, als der beſiebte Tich mit doppeltem Boden und der geſchäftige Diener, welcher oft mehr zu thun hat als ſein Herr. Dr. Frikell verſchmäht alle Hilfsmittel auf der Bühne; ohne Apparate, ohne irgend welche Unterſtützung bewegt er ſich hochſehend, inmitten des Publiliums mit ſeltener Eleganz, mit feinem Humor, mit höchſt correktem Vortrage. Seine Stücke irgendwie erklären zu wollen, iſt verlorene Mühe, man muß es ſelbſt ſehen, um es zu glauben. Seine Soitren gehören zu dem wirklich lebenswerthen dieſer Zeit.“

Im Saale des H. Fleiſcher.

Nur 2 Abende in Gr.-Strehliſ.

Dienſtag den 6. und

Wittwoch den 7. November

Fenominal, chemiſch, magiſch,
phyſikaliſche Soirée

in drei Abtheilungen gegeben von

Doctor Wiljalba

Frikell.

Kaſſeneröff. 7 Anfang 8, Ende gegen 10 Ubr.

Billets ſind im Locale ſelbſt bis Nachmittags 6 Ubr zum Tagespreiſe zu haben. Nummerirt 1 Mk. Saalplatz 50 pf. Abendkaſſenpreis: Nummerirt 1 Mk. 20 pf., Saalplatz 60 pf. Gallerie 30 pf. Schüler ermäßigte Preiſe.

F. Mattfeldt

Berlin

Plaß vor dem Neuen Thore 1a

expedit Paſſagiere

von Bremen nach

A m e r i k a

mit den Schnelldampfern des

Norddeutschen Lloyd.

Alle Auskunſt unentgeltlich.

Lotterie-Looſe.

(Berein für Kinderheilſtätte) à 1 Mark.
(Hauptgewinn 50,000 Mark r. r. in Gold-
und Silbergegenſtänden) allein zu haben bei

Johann Kempſky.

Groß-Strehliſ.

Zwei Lehrlinge

können baldiſt eintreten bei
Fedor Ehl, Tiſchlermeiſter.
Oppeln, Sebatiansplaß Nr. 1.

D. Schindler

empfehlte sein reichhaltig assortirtes Lager zu anerkannt billigsten Preisen und coulantesten Bedingungen.

Sämmtliche Saison-Neuheiten als:

**Herrn- und Knabenanzüge,
Herbst- u. Winterpaletots,
Kaisermäntel u. Toppen.**

**Wiener- u. Dresd-
ner Schuhwaaren,
für Herren, Da-
men und Kinder.**

Hüte und Schirme.

Gleichzeitig empfehle zur
Selbstanfertigung
eine große Partie nur
einer gediegener, defartirter Stoffe unter Fabrik-
preisen.

Gr.-Strehlig.

D. Schindler.

Solide Agenten

werden mit festem Gehalt angestellt für
den Verkauf solcher Staats-Prämienlose,
die schon im nächsten halben Jahre
mit sehr hohen Gewinnen, abstuftend
bis zum niedrigsten Treffer, herauskom-
men müssen.

Offerte an Grünwald, Salzberger
u. Comp., Bankgeschäft in Köln a.
Rh.

Ein starker alter Zucht Eber von schöner
Race, 1 $\frac{1}{2}$ Jahr, steht zum Verkauf.

Ebenso sind zwei bössartige Wachhunde
billig zu verkaufen.

Käferei Wysocka.

Möbel, Spiegel u. Polsterwaaren
in allen Holzarten einfach, sowie in feinstem,
modernstem Styl in sauberster Ausführung u.
größter Auswahl unter Garantie.

Ebenso Möbelstoffe in hochfeiner und ein-
facher Qualität.

Särge in allen Garnierungen in Holz u.
Metall bei

**Fedor Ghl,
Tischlermeister.**

Oppeln, Sebastiansplatz Nr. 1.

Das von mir wider den Kanzlisten Herrn
Alexander Böhm zu Leschnitz verbreitete ehr-
abschneidende Gerücht, weshalb ich von demsel-
ben am 19. d. Mts. schiedsmännisch belangt
wurde, erkläre ich für unwahr und leiste Ab-
bitte.

Rzienzowies, den 19. Oktober 1883.

**Joseph Materla,
Fleischermeister.**

Mein bedeutendes Weinslager feiner
Ober-Ungar- feiner Marken franz. Roth-
weine, Graves, Burgunder weiß u. roth,
Madeira, Portwein, Sherry, guter Rhein-
weine, Mosel etc. empfiehlt

**Johann Kempky.
Groß-Strehlig.**

A. Wilpert, vorm. A. Dannehl
Buch- und Papierhandlung.
Anfertigung von Visitenkarten und Brief-
bogen mit Monogrammen in eleganter
Ausführung.

Ein **starker Lehrling** wird gesucht.
Lehrzeit 1 $\frac{1}{2}$ — 2 Jahre bei freier Station.

Offerten an

**L. Rosenberg,
Liqueurfabrik.**

Groß-Strehlig, am Ringe.

Beste Qualität **Malzbonbon**
bei

Gr.-Strehlig.

Johann Kempky.